



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren für  
Studienaufenthalte und  
schulische qualifizierte Berufsausbildung \*

**Welcher Personenkreis ist angesprochen?**

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen eine akademische bzw. schulische qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren, mit der sie später in ihrem Heimatland bei dessen Weiterentwicklung helfen oder einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen können. Das Aufenthaltsrecht unterscheidet hierbei zwischen Studienaufenthalten und schulischer qualifizierter Berufsausbildung.

Vorliegend kommen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen (Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen) oder vergleichbare Ausbildungsstätten, Berufsakademien sowie staatliche oder staatlich anerkannte Studienkollegs in Betracht. Möglich ist auch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs, wenn die Deutschkenntnisse für die berufliche Ausbildung oder ein späteres Studium erforderlich sind. Deutsch-Sprachkurse müssen als Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche angelegt sein und sie dürfen nicht öffentlich gefördert sein.

**Wenn Sie unmittelbar nach dem Sprachkurs in Deutschland studieren wollen, wäre gegenüber der deutschen Auslandsvertretung unmittelbar ein Visum zur Studienvorbereitung zu beantragen.**

Der Aufenthaltswitz **zum Zwecke des Studiums** umfasst Sprachkurse zur Studienvorbereitung, Studienkollegs, erforderliche oder von der Hochschule empfohlene Praktika sowie ein grundständiges Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen) bzw. ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören.

Abend-, Wochenend- oder Fernstudien genügen den Anforderungen nicht. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums können grundsätzlich nicht im Bundesgebiet nachgeholt werden.

\* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

## **Wie läuft das Visumverfahren ab?**

Zur Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) muss ein Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden. Als Nachweis genügt z. B. die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den § 13 und § 13a (1) BAföG bestimmt wird, verfügt (Regel-BAföG-Höchstsatz). Die Verpflichtungserklärung ist bei den Ausländerdienststellen der Bezirksamter abzugeben (Gebühr 29,00 €).

Darüber hinaus wird grundsätzlich ein tabellarischer lückenloser Lebenslauf zum bisherigen Werdegang sowie eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium/zur Ausbildungseinrichtung bzw. ein Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums/zur Ausbildungseinrichtung benötigt. Bitte beachten Sie, dass die Vorlage weiterer oder abweichender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann. Informationen zu den deutschen Auslandsvertretungen entnehmen Sie daher zudem auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

Die deutsche Auslandsvertretung beteiligt nach der Antragstellung die Ausländerbehörde, in deren Bereich der erste Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. In Hamburg ist das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten zuständig. Die Ausländerbehörde überprüft insbesondere den Zweck der Einreise und ggf. die Bonität der abgegebenen Verpflichtungserklärung.

Die Ausländerbehörde gibt nach Abschluss der erforderlichen Prüfung ihre Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab, die abschließend über die Visumerteilung entscheidet.

Nach der Einreise sind für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig. Es besteht auch die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel im Hamburg-Welcome-Center zu beantragen ([www.welcome-center.hamburg.de](http://www.welcome-center.hamburg.de)).

Je nach Aufenthaltszweck sind folgende Tätigkeiten während des Aufenthalts erlaubt:

- Der Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.
- Bei Aufhalten zur Studienvorbereitung darf im ersten Jahr nur eine Ferienbeschäftigung ausgeübt werden.
- Bei einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, 10 Stunden pro Woche beschäftigt zu werden.
- Bei einem ausschließlichen Sprachkurs ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht möglich.

## **Allgemeiner Hinweis:**

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg • Behörde für Inneres und Sport • Einwohner-Zentralamt  
Hammer Str. 30 – 34, 22041 Hamburg